

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Dreihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 15.

Dienstag, den 20. Februar

1883.

Bekanntmachung, die Räude der Schafe betreffend.

In verschiedenen deutschen Bundesstaaten ist die **Räude** unter dem **Schafvieh** sehr verbreitet, woraus den noch gesunden Schafbeständen fortwährend eine nahe Gefahr der Ansteckung erwächst.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Betracht der sehr erheblichen Verluste, welche die genannte Krankheit zur Folge zu haben pflegt, ist für heuer, auf Anregung der Reichsregierung, eine gleichzeitige allgemeine Unterdrückung der Schafreude im ganzen Reiche geplant.

Dieselbe soll durch die, als die sicherste Tilgungsmaßregel anerkannten sogenannten **Räudebäder**, unter Verwendung der zu radikaler Tilgung der Räudemilben und ihrer Eier und Brut geeignetesten Heilmittel erfolgen.

Die Baderur soll bei den derselben zu unterziehenden räudekranken und räudeverdächtigen Schafbeständen zweimal vorgenommen werden, und zwar das erste mal im unmittelbaren Anschluß an die Schur, das zweite mal aber 5 bis 6 Tage nach dem ersten Bade.

Um die Ausführung der beregten, für die Schafviehwirtschaft in hohem Grade bedeutsamen Tilgungsmaßregel thunlichst zu unterstützen und dadurch eine um so vollständigere Erreichung des Zweckes derselben zu erzielen, hat das Königl. Ministerium des Innern bestimmt, daß die Baderuren von den Bezirksthierärzten mit den von diesen selbst zu besorgenden Heilmitteln vorgenommen, beziehentlich geleitet und die Kosten für diese Thätigkeit der Bezirksthierärzte, wie für die verwendeten Heilmittel auf die Staatskasse übernommen werden sollen, so daß die betreffenden Schafbesitzer auf ihre Kosten nur für das zu den Baderuren erforderliche Hülfspersonal und für die dabei zu verwendenden Utensilien zu sorgen haben werden.

Wenn es nun, um den mit der Maßregel verfolgten Zweck zu erreichen, vor Allem darauf unkommt, daß die von der Räude befallenen, beziehentlich die derselben verdächtigen Schafbestände vollständig ermittelt werden, so werden hierdurch **alle Schafbesitzer** auf die geplante allgemeine Tilgungsmaßregel aufmerksam gemacht und dabei zugleich aufgefordert, in jedem Falle des Ausbruchs der Räude oder des Auftretens von räudeverdächtigen Erscheinungen bei ihren Schafbeständen unverzüglich die ihnen nach §§ 9 und 65, des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, bei Strafe obliegenden Anzeigen davon an die Ortspolizeibehörden, beziehentlich, was die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke betrifft, an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, zu erstatten.

Je wichtiger im eignen Interesse aller Schafbesitzer die geplante allgemeine Maßregel ist, um so mehr darf erwartet werden, daß der vorgedachten Anzeigepflicht in allen Fällen unverbrüchlich werde genügt werden.

Demnachst werden aber hiermit auch die **Ortspolizeibehörden** daran erinnert, daß sie in allen Fällen, in welchen von Schafbesitzern die vorgedachten Anzeigen an sie gemacht werden, nach § 12 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 unverzüglich den Bezirksthierarzt von den bezüglichen Anzeigen in Kenntniß zu setzen und denselben zu Vornahme der an Ort und Stelle erforderlichen Erörterungen aufzufordern, demnachst aber auch nach § 4 der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 an die Königl. Amtshauptmannschaft bezügliche Anzeige zu erstatten haben.

Schließlich wird noch eröffnet, daß das Königl. Ministerium des Innern, um den Schafbesitzern das Erkennen der Räude und räudeverdächtigen Erscheinungen an ihren Thieren zu erleichtern und dieselben dadurch, soweit nöthig, in der Erfüllung der Anzeigepflicht zu unterstützen, eine umfangreiche Belehrung über die Räude der Schafe hat bearbeiten lassen und daß die Königl. Amtshauptmannschaft in der Lage ist, diese Belehrung an die Schafbesitzer auf deren besonderen Wunsch abzugeben.

Meissen, am 20. Februar 1883.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird

Donnerstag, den 1.

und

Freitag, den 2. März,

abgehalten.

Wilsdruff, am 16. Februar 1883.

Der Stadtrath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Berlin, 17. Februar. Die kirchliche Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers soll nach der Bestimmung des Kaisers da, wo es üblich ist, in diesem Jahre mit dem Vormittagsgottesdienste am Palmsonntage verbunden werden. Da der Geburtstag auf den Grünen Donnerstag fällt, so würde die Feier an diesem selbst mit der Stille der Charwoche nicht vereinbar sein. Eine ähnliche Verlegung hat übrigens schon mehrfach, so namentlich in den Jahren 1876 und 1880, stattgefunden, wo der Geburtstag des Kaisers ebenfalls in die Charwoche fiel. Dem Vernehmen nach sollen alle sonstigen zu Kaisers Geburtstag üblichen Festlichkeiten, wie die Diners der Behörden und Offiziercorps, in diesem Jahre am Sonnabend vor Palmsonntag, den 18. März, stattfinden.

Die „Börs.-Ztg.“ hört aus bester Quelle, daß die definitive Ablehnung der Etatsposition in Bezug auf die Unteroffizierschule zu Neubreisch den Kriegsminister v. Kametz veranlassen wird, sein mündlich schon beim Kaiser angebrachtes Entlassungsgesuch nochmals zu wiederholen. In unterrichteten Kreisen nimmt man an, daß der Kaiser den Gründen v. Kametz nunmehr nachgeben und ihm den erbetenen Rücktritt bewilligen dürfte.

Berlin. Wir haben seinerzeit über eine Vertrauensmänner-Versammlung von Handwerkern berichtet, einberufen von Aktionskomitee des „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“, welche sich hier am 1. d. M. für Einführung obligatorischer Arbeitsbücher ausgesprochen hatte. Diese Vertrauensmänner aus allen Theilen Deutschlands erlassen nun einen Aufruf an die deutschen Handwerker, in welchem sie auffordern, kurze und bündige Petitionen für die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher dem Reichstage von allen Orten einzusenden, um so die Petitionsflut der Gegner dieser Maßregel zu paralytisiren. In diesem Aufrufe ist die Nothwendigkeit dieser Maßregel u. A. in folgenden Sätzen begründet: Wir wollen Ordnung im Hause und in

der Werkstelle halten und dazu ist erforderlich, daß der Geselle sich über seine Person und über die ordentliche Lösung seiner Arbeitsverhältnisse ausweist. Das Arbeitsbuch schützt den ordentlichen Gesellen vor Mißtrauen in seine Person, daß sonst heute wohl berechtigt ist, und erleichtert ihm die Erlangung von Arbeit.

Der Reichstag, welcher sich auf Antrag des Reichskanzlers bis über das Osterfest vertagt, wird seine Arbeiten am 3. April wieder aufnehmen; es bleibt ihm dann hauptsächlich die Aufgabe, die Entwürfe über die Krankenkassen und die Gewerbeordnungs-Novelle zu erledigen. Daß es zum Abschluß der Beratungen über das Unfallversicherungsgesetz kommen sollte, nimmt niemand an, die Regierung selbst scheint dies aufzugeben. Das Krankenkassengesetz wird zur Annahme gelangen, das Schicksal der einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle dagegen ist ungewiß. Die Erledigung dieser Aufgaben wird reichlich die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten in Anspruch nehmen, während eine Ausdehnung der Session über das Pfingstfest hinaus nicht zu erwarten ist. Der preussische Landtag kann bis Ostern nicht viel mehr bewältigen, als die Feststellung des Staatshaushalts-etats; legt die Regierung darauf Werth, die Verwaltungsgesetze durchzubringen, oder die Kanalvorlage ausführen zu können, so wird eine Nachsession, vielleicht im Juni, unvermeidlich werden.

Die Matrifularbeiträge der Bundesstaaten des Reichs belaufen sich nach der Gestaltung des Etats in zweiter Lesung auf 91,730 000 M. (22,000 000 weniger als im Vorjahre). Auf Preußen kommen 44,249 000 M. (8 Millionen M. weniger als im Vorjahre), Bayern 19,747 000 M., Sachsen 4,914 000, Württemberg 7,316 000, Baden 4,801 000, Reichslande 3,147 000 M. zc.

Vor einigen Tagen ging die bis jetzt noch nicht dementirte Nachricht durch die Blätter, der deutsche Kronprinz habe der Deputation, welche ihm das Geschenk der Städte überreichte, den Wunsch ausgesprochen, recht bald eine deutsch-österreichische Industrierausstellung in Berlin erstehen zu sehen. Der Gedanke wird von einem Theil